

# Accounting News

## Aktuelles zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS

November 2019

Liebe Leserinnen und Leser,

wie fällt Ihre Reaktion auf den ESEF-Referentenentwurf aus? Wir informieren Sie in dieser Ausgabe über die vielen kritischen Reaktionen auf den Referentenentwurf und stellen die Frage: Kommt jetzt doch noch die Offenlegungslösung?

Außerdem ist das IDW-Positionspapier zu Nichtprüfungsleistungen aktualisiert worden, und das DRSC hat zahlreiche Deutsche Rechnungslegungsstandards verabschiedet. Kerninhalte des IDW RH FAB 1.020 zu handelsbilanziellen Folgen der IBOR-Reform runden die HGB-Neuigkeiten ab.

Wie negative Zinsen in Bewertungsprozessen nach unterschiedlichen IFRS zu behandeln sind, stellen wir in einem gesonderten Beitrag dar. Keine Lust zu lesen? Dann schauen Sie sich hierzu ein [Video](#) an. Im Zusammenhang mit dem Niedrigzinsumfeld steht auch die Aktualisierung der Empfehlung zur Marktrisikoprämie durch den Fachausschuss Unternehmensbewertung (FAUB) des IDW.

Ein weiteres Thema sind die ESMA-Prüfungsschwerpunkte für 2020. In der Dezember-Ausgabe werden wir dann die ESMA- und DPR-Prüfungsschwerpunkte im Detail darstellen.

Ihnen eine anregende Lektüre!



Ihre  
Hanne Böckem  
Partnerin, Department of Professional Practice

## Inhalt

<b>1 Topthema</b>	<b>2</b>
ESEF-Referentenentwurf: Kommt jetzt doch noch die Offenlegungslösung?	2
<b>2 HGB-Rechnungslegung</b>	<b>5</b>
IDW-Positionspapier zu Nichtprüfungsleistungen aktualisiert	5
DRSC verabschiedet DRÄS 10 zur Anpassung von DRS 25 und weiterer DRSS	5
E-DRS 36 Segmentbericht- erstattung veröffentlicht	6
DRSC verabschiedet DRÄS 9 zur Anpassung von DRS 17 und DRS 20 an das ARUG II	6
IDW RH FAB 1.020 zu handelsbilanziellen Folgen der IBOR-Reform verabschiedet	7
<b>3 IFRS-Rechnungslegung</b>	<b>8</b>
Negative Zinsen im IFRS- Konzernabschluss	8
Aktualisierte Kapitalkosten- empfehlungen des FAUB	9
ESMA gibt Prüfungsschwer- punkte für 2020 bekannt	10
<b>4 Veranstaltungen</b>	<b>11</b>
<b>5 Veröffentlichungen</b>	<b>13</b>
<b>6 Ansprechpartner</b>	<b>14</b>

## ESEF-Referentenentwurf: Kommt jetzt doch noch die Offenlegungslösung?

Die von Bundesjustiz- und -finanzministerium vorgeschlagene Umsetzung der Pflicht zur Verwendung des einheitlichen europäischen elektronischen Formates für Finanzberichte (ESEF) in deutsches Recht ist auf massive Kritik gestoßen. Der Ende September 2019 an die Verbände versandte Referentenentwurf strebt an, die ESEF-Berichtspflicht im Bereich der Aufstellungsvorschriften zu verankern. Aber insbesondere Unternehmensverbände und die Berufseinrichtungen der Wirtschaftsprüfer (IDW und WPK) halten dagegen und fordern die Pflicht zum elektronischen Berichtsformat in den Bereich der Offenlegungsvorschriften zu verlagern („Offenlegungslösung“). Der folgende Beitrag beleuchtet die gegenwärtige Diskussionslage mit Blick auf erforderliche Weichenstellungen für den offiziellen Regierungsentwurf, der in den nächsten Wochen zu erwarten ist.

### Brüsseler Vorgaben sind zwar zwingend, aber nicht unbedingt eindeutig

Die Einführung des elektronischen Berichtsformates ESEF für IFRS-Abschlüsse ist der zentrale europäische Beitrag zur Digitalisierung im Bereich der Finanzberichterstattung und soll zu einer erhöhten Transparenz und Vergleichbarkeit von IFRS-Abschlüssen führen. Grundlage ist eine Vorschrift in der EU-Transparenzrichtlinie, die vorsieht, das elektronische Berichtsformat bis 2020 zu verwirklichen. Ein hierzu erarbeiteter Regulatory Technical Standard (RTS) der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA, der von der Europäischen Kommission im Mai 2019 formell angenommen wurde, sieht eine verpflichtende Anwendung des XHTML/iXBRL-Formates vor. Im Zuge der formellen Annahme hatte die Europäische Kommission im beigefügten Frage-Antwort-Dokument klar erkennen lassen, dass sie den auf Grundlage von XHTML/iXBRL aufbereiteten Jahresfinanzbericht, der auch den IFRS-Konzernabschluss umfasst, zukünftig als die primär relevante Informationsquelle ansieht. Damit einher geht scheinbar auch die Erwartung, dass die EU-Mitgliedstaaten dieser Sichtweise bereits im Vorgriff auf die nationale Umsetzung der ESEF-Berichtspflicht Rechnung tragen.

### Will der Referentenentwurf zu schnell zu viel?

Der erst Ende September von den deutschen Ministerien versandte Referentenentwurf des deutschen ESEF-Umsetzungsgesetzes folgt in seiner Ausrichtung dem Leitbild der Europäischen Kommission, wobei er allerdings eine Verankerung der ESEF-Berichtspflicht bereits im Rahmen der Aufstellung von IFRS-Abschlüssen vorschlägt („Aufstellungslösung“). Diese Herangehensweise wird von den deutschen Unternehmensverbänden und Berufseinrichtungen der Wirtschaftsprüfer als konzeptionell verfehlt angesehen. Bei der Aufstellungslösung wird nach ihrer Auffassung unnötig in die in Deutschland bewährten Aufstellungsprozesse eingegriffen. Dadurch ergeben sich einerseits zeitliche Verzögerungen im Aufstellungsprozess, andererseits werden grundsätzliche Fragen im Hinblick auf den gesellschaftsrechtlichen Akt der Billigung des IFRS-Abschlusses aufgeworfen. Dazu zählt insbesondere der Umstand, dass der Aufsichtsrat die Auszeichnung im Rahmen der Billigung der IFRS-Konzernabschlüsse zu prüfen hätte. Bedeutsam sind auch die Konsequenzen von XBRL-Auszeichnungsfehlern, die eine erneute Billigung des IFRS-Konzernabschlusses erforderlich machen könnten. Auch wenden sich die Kritiker gegen die

aus ihrer Sicht nicht aussagekräftige Auswirkungsanalyse der ESMA, die nur unzureichend die tatsächlich anfallenden Kosten erfasst und insbesondere die Komplikationen im Falle einer Integration der XBRL-Auszeichnung in den Aufstellungsprozess vernachlässigt. Folglich werden von den Kritikern als Offenlegungslösungen Änderungen im Wertpapierhandelsgesetz bzw. in den Offenlegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches vorgeschlagen.

Diese Kritikpunkte müssen nunmehr die beteiligten Bundesministerien erwägen. Ein entscheidender Faktor für die weitere Weichenstellung mit Blick auf eine grundlegende Anpassung des Regierungsentwurfs dürfte auch die Frage sein, was die übrigen 27 EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der Umsetzung tun werden. Aufgrund der knappen Umsetzungszeit ist es derzeit schwierig, ein umfassendes Bild hinsichtlich der Lage in anderen EU-Staaten zu gewinnen. Zentrale EU-Staaten wie Frankreich und Italien scheinen aber dem Vernehmen nach zur Offenlegungslösung zu tendieren.

### Braucht eine ESEF-Prüfung nicht mehr Flexibilität?

Die im Referentenentwurf vorgesehene Aufstellungslösung soll auch ohne explizite Änderung der HGB-Prüfungsvorschriften zu einer



Einbeziehung der XBRL-Auszeichnung in die gesetzliche Abschlussprüfung führen. Auch die Europäische Kommission geht in ihrem Frage-Antwort-Katalog in Frage 7 von einem „statutory requirement“ aus. Die Unternehmensverbände lehnen eine solche Einbeziehung – auch mit Verweis auf die XBRL-Offenlegungspraxis in den USA – zunächst grundsätzlich ab. Die Berufseinrichtungen der Wirtschaftsprüfer wünschen sich hinsichtlich der ESEF-Prüfung mehr Klarheit. Das IDW sieht die ESEF-Prüfung vorrangig als Ordnungsmäßigkeitsprüfung, die einen besonderen Prüfungsansatz erfordert, der nicht dem einer „handelsrechtlichen Prüfung“ entspricht. Zur Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit der XBRL-Auszeichnung wird daher eine Änderung der HGB-Prüfungsvorschriften angeregt, um klarzulegen, dass der Abschlussprüfer auch die Einhaltung der ESEF-Vorgaben zu prüfen hat. Dies sollte mittels einer gesonderten Berichterstattung innerhalb oder außerhalb des Bestätigungsvermerks möglich sein. Zudem wird im Hinblick auf die Aufstellungslösung zu bedenken gegeben, dass diese unnötige prozessuale Komplikationen hervorrufen könnte. Dies betrifft im Falle festgestellter Fehler bei der XBRL-Auszeichnung insbesondere die Notwendigkeit einer formellen Nachtragsprüfung.

Weitere wichtige Hinweise zur Ausgestaltung der ESEF-Prüfung können sich aus einer für Ende November 2019 erwarteten fachlichen Stellungnahme des europäischen Zusammenschlusses der nationalen Prüferaufsichten CEAOB ergeben. Die Europäische Kommission hatte das CEAOB beauftragt, sich mit den fachlichen Grundlagen einer ESEF-Prüfung zu befassen.

### Massiver Zeitdruck und großer Handlungsbedarf

Ungeachtet der intensiven, im politischen Raum geführten Auseinandersetzung über die Verankerung der ESEF-Berichtspflicht im Bereich der Aufstellung oder der Offenlegung bleibt es Fakt, dass sich die betroffenen Unternehmen auf die XBRL-Auszeichnung der IFRS-Konzernabschlüsse vorbereiten müssen. Hierbei besteht unverändert hoher Zeitdruck, da die Anwendung der ESEF-Berichtspflicht bereits unmittelbar bevorsteht. Nominell sind die Vorgaben bereits für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen. Folglich beschäftigen sich viele Unternehmen bereits mit der Umsetzung. Dabei stehen Fragen wie das mögliche Outsourcen der ESEF-Konvertierung auf externe Dienstleister oder die Art der Integration in interne Finanzberichterstattungsprozesse im Vordergrund. Es ist daher zu hoffen, dass im ESEF-Umsetzungsgesetz für die betroffenen Unternehmen und deren Abschlussprüfer möglichst schnell ein verlässlicher Rahmen geschaffen wird, der noch bestehende Unsicherheiten hinsichtlich der Ausgestaltung des ESEF-Berichtsformates klar und anwenderfreundlich regelt.

### Bisherige Timeline zu ESEF (Teil 1)

Europa	
Oktober 2013	Änderung der EU-Transparenzrichtlinie zur Einführung der ESEF-Berichtspflicht ab 2020
Dezember 2017	Entwurf eines Regulatory Technical Standards (RTS) der ESMA an die Europäische Kommission
Dezember 2018	Vorläufige Annahme des RTS durch die Europäische Kommission
Ende Mai 2019	Veröffentlichung der offiziellen Kommissionsverordnung zur Annahme des RTS

### Lesenswert bezüglich der ESEF-Grundlagen und der finalen EU-Vorgaben zu ESEF

Lanfermann/Schmidt: Finale EU-Vorgaben für die ESEF-Berichtspflicht ab 2020: Muss es sein? Es muss sein!, in: Betriebsberater 2019, Heft 30, Seiten 1707–1711.



Georg Lanfermann

ist Partner im Department of Professional Practice Audit & Accounting (DPP) von KPMG.



Dr. Rüdiger Schmidt

ist Senior Manager im Bereich Finance Advisory von KPMG in Berlin. Er berät Unternehmen bei der Implementierung von ESEF und bei der Optimierung ihrer Unternehmensberichterstattung.

## Bisherige Timeline zu ESEF (Teil 2)

Deutschland	
Ende September 2019	ESEF-Referentenentwurf von BMJV/BMF mit erstmaliger Ankündigung der „Aufstellungslösung“
11. Oktober 2019	Ende der Stellungnahmefrist für Verbändeanhörung
???	ESEF-Regierungsentwurf
???	Abschluss ESEF-Gesetzgebungsverfahren
Ab Januar 2020	Beginn der ESEF-Berichtspflicht

## ÖFFENTLICH VERFÜGBARE STELLUNGNAHMEN

**Deutsches Aktieninstitut**  
vom 11. Oktober 2019, abrufbar unter folgendem [Link](#).

**Institut der Wirtschaftsprüfer**  
vom 11. Oktober 2019, abrufbar unter folgendem [Link](#).

**Wirtschaftsprüferkammer**  
vom 11. Oktober 2019, abrufbar unter folgendem [Link](#).

Weitere Stellungnahmen finden sich auf der Webseite des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz, abrufbar unter folgendem [Link](#).

## IDW-Positionspapier zu Nichtprüfungsleistungen aktualisiert

Um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu überwachen, setzen sich der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss auch mit den Nichtprüfungsleistungen, die vom Abschlussprüfer erbracht werden, auseinander.

Die seit Juni 2016 geltende EU-Abschlussprüfungsverordnung (EU-APrVO) hat zahlreiche Auslegungs- und Zweifelsfragen im Hinblick auf die Regelungen zur Erbringung von Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer hervorgebracht. Das vom IDW

vorgelegte Positionspapier gibt praxisorientierte Anwendungshinweise für Aufsichtsräte bzw. Prüfungsausschüsse.

Antworten und Hinweise in diesem Papier reflektieren den Erkenntnis- und Diskussionsstand zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung. Das Positionspapier stellt ein „lebendes Dokument“ dar, das weiterentwickelt und ergänzt werden soll.

In die neu veröffentlichte, fünfte Auflage des Positionspapiers hat das IDW neue Anwendungshinweise

aufgenommen bzw. bestehende Anwendungshinweise aktualisiert. So wurden beispielsweise ergänzende Ausführungen zu Rechtsfolgen von Einzelverstößen gegen das Verbot der Erbringung bestimmter Nichtprüfungsleistungen sowie zur Abgrenzung zwischen Abschlussprüfungsleistungen und (erforderlichen und nichterforderlichen) Nichtprüfungsleistungen aufgenommen.

Das Positionspapier ist unter folgendem [Link](#) abrufbar.

## DRSC verabschiedet DRÄS 10 zur Anpassung von DRS 25 und weiterer DRs

Das DRSC hat am 17. Oktober 2019 den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 10 zu Änderungen des DRS 16 *Halbjahresfinanzberichterstattung*, DRS 19 *Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises*, DRS 23 *Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)* und DRS 25 *Währungsumrechnung im Konzernabschluss* verabschiedet (DRÄS 10).

Wesentliche Änderungen ergeben sich aus der Überarbeitung des

DRS 25. Anlass der Überarbeitung sind im Zuge der erstmaligen Anwendung des Standards aufgetretene Fragestellungen zur Inflationsbereinigung durch Indexierung.

Die Änderungen an DRS 16, DRS 19 und DRS 23 umfassen neben redaktionellen Änderungen insbesondere Aktualisierungen von Gesetzesverweisen. Diese haben sich durch die Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes im Zuge des Zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften aufgrund europäischer Rechtsakte

(Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz – 2. FiMaNoG) ergeben.

DRÄS 10 wurde am 31. Oktober 2019 zum Zwecke der gem. § 342 Abs. 2 HGB erforderlichen Bekanntmachung an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz weitergeleitet.

Die Änderungen des DRÄS 10 gegenüber dem E-DRÄS 10 können [hier](#) heruntergeladen werden.

## E-DRS 36 Segmentberichterstattung veröffentlicht

Der HGB-Fachausschuss hat am 29. Oktober 2019 den Entwurf des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 36 Segmentberichterstattung (E-DRS 36) veröffentlicht.

Der Standardentwurf stellt eine umfassende Überarbeitung von DRS 3

dar. Zentraler Regelungsbereich ist die Segmentberichterstattung, um die der Konzernabschluss gemäß § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB erweitert werden kann. E-DRS 36 folgt bei der Segmentabgrenzung, der Segmentdatenermittlung sowie der Bestimmung der anzugebenden Segment-

daten dem Management Approach und damit der internen Überwachungs- und Steuerungsstruktur der Segmente durch die Konzernleitung.

Die Kommentierungsfrist endet am 31. Dezember 2019. Der Entwurf kann [hier](#) heruntergeladen werden.

## DRSC verabschiedet DRÄS 9 zur Anpassung von DRS 17 und DRS 20 an das ARUG II

Nach dem HGB-Fachausschuss hat am 25. Oktober 2019 auch der IFRS-Fachausschuss des DRSC dem Änderungsstandard Nr. 9 zur Änderung des DRS 17 *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder* und des DRS 20 *Konzernlagebericht* zugestimmt (DRÄS 9).

DRÄS 9 reflektiert die geplanten gesetzlichen Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der 2. Aktionsrichtlinie (ARUG II), das derzeit noch nicht verabschiedet ist. Die aktuelle Fassung des ARUG II liegt derzeit in Form des Regierungsentwurfs vor (BT-Drucksache 19/9739 vom 29. April 2019).

Die Verabschiedung des DRÄS 9 durch die Fachausschüsse erstreckte sich auf den konkreten Inhalt der erwarteten HGB-Änderungen sowie auf das allgemeine Datum der Erstanwendung, nicht jedoch auf das konkrete Erstanwendungsdatum. Deshalb steht die Erstanwendung des DRÄS 9 unter zwei Vorbehalten:

- Zum einen besteht der Vorbehalt, dass die im Regierungsentwurf

enthaltenen Änderungen im Hinblick auf den (Konzern-)Anhang und (Konzern-)Lagebericht deckungsgleich in das endgültige ARUG II einfließen.

- Zum anderen ist das Datum der Erstanwendung dieser Änderungen in DRS 17 und DRS 20 nicht konkret benannt, da noch offen ist, welchen Zeitpunkt das Gesetz in diesem Zusammenhang vorsehen wird.

Gegenüber dem Entwurf zum Änderungsstandard Nr. 9 (E-DRÄS 9) wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Formulierung der Regelungen zur Angabe von Vorjahresvergleichsinformationen (DRS 17, Tz. 13 bis 13b und B10) für die in § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB definierten Angaben zur Organvergütung differenziert nach dem für den betreffenden Konzernabschluss geltenden Regelwerk (HGB oder IFRS)
- Klarstellung der Textziffer K227 des DRS 20 (behandelt die Konzernklärung zur Unternehmensführung), dass die auf der Inter-

netseite zu veröffentlichenden Dokumente (zum Beispiel Vergütungsbericht) nicht bereits bei Veröffentlichung der Konzernklärung auf der Internetseite verfügbar sein müssen, sondern gegebenenfalls auch zu einem späteren Zeitpunkt dort öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen

- Ergänzung der Textziffer B40f des DRS 20 um den Hinweis, dass der nach DRS 20.B60 vorgesehene *Two-Click-Approach* dem Grunde nach auch für den in die Konzernklärung zur Unternehmensführung aufzunehmenden Bezug auf die Internetseite gilt, auf der der Vergütungsbericht usw. veröffentlicht werden

Die Änderungen des DRÄS 9 gegenüber dem E-DRÄS 9 können [hier](#) heruntergeladen werden. Zudem können weitere Erläuterungen der [Sitzungsunterlage des IFRS-FA](#) entnommen werden.

---

## IDW RH FAB 1.020 zu handelsbilanziellen Folgen der IBOR-Reform verabschiedet

Das IDW hat am 17. Oktober 2019 auf die Veröffentlichung des IDW RH FAB 1.020 *Handelsbilanzielle Folgen der IBOR-Reform für Finanzinstrumente* hingewiesen.

Die 2014 vom Financial Stability Board (FSB) veröffentlichten Standards für eine Reform der Referenzzinssätze wurden in die seit dem 1. Januar 2018 geltende, sogenannte

„EU-Benchmark-Verordnung“ übernommen. Ziel war die Sicherstellung der Integrität und Zuverlässigkeit von Referenzwerten in der EU.

IDW RH FAB 1.020 enthält Ausführungen zu den handelsrechtlichen Folgen dieser Reform insbesondere in Bezug auf originäre, variabel verzinsliche Finanzinstrumente, freistehende Derivate und Bewertungs-

einheiten nach § 254 HGB. Ebenfalls werden die Auswirkungen auf die verlustfreie Bewertung nach IDW RS BFA 3 n. F. sowie die Behandlung der infolge der Änderung der Referenzzinssätze erfolgten Ausgleichszahlungen erläutert.

IDW RH FAB 1.020 wird in Heft 11 der IDW Life veröffentlicht werden.

## Negative Zinsen im IFRS-Konzernabschluss

### Aus Niedrigzinsen werden negative Zinsen

Das aktuelle Finanzmarktumfeld führt mittlerweile je nach Laufzeitband zu negativen Renditen für risikolose Staatsanleihen oder erstklassige Unternehmensanleihen. Für die Bilanzsteller ergibt sich die Frage, ob gegebenenfalls auch negative Zinsen bei der Bewertung zu berücksichtigen sind. In der Fachliteratur ist die Haltung zu diesem Thema uneinheitlich. Nachfolgend werden Positionen für die wichtigsten Bewertungsprozesse im IFRS-Konzernabschluss reflektiert.

### IAS 19, Pensionsverpflichtungen und andere Leistungen an Arbeitnehmer

Gemäß IAS 19.83 ist für die Diskontierung explizit der Zinssatz auf erstklassige Unternehmensanleihen zu verwenden. Daher ist dieser Zinssatz auch dann anzuwenden, wenn er negativ ist.

**Fazit:** keine Unsicherheit in der Anwendung durch eindeutige Formulierung im Standard.

Zwischenzeitlich hat sich auch der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Ermittlung des Abzinsungssatzes nach IAS 19 im aktuellen Niedrigzinsumfeld geäußert. Der Zinssatz zur Diskontierung von Verpflichtungen aus leistungsorientierten Versorgungsplänen sowie anderen langfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer ist auf der Grundlage von Renditen zu bestimmen, die am Abschlussstichtag für hochwertige, festverzinsliche Unternehmensanleihen (*high quality corporate bonds*) am Markt erzielt werden (vergleiche IAS 19.83, IAS 19.155). Der auf Basis von Markttrenditen zu ermittelnde Zinssatz muss die Fälligkeit, die Höhe und die Währung der zu

zahlenden Leistungen widerspiegeln (vergleiche IAS 19.85 f.). Ein gegebenenfalls aus den Marktparametern abgeleiteter negativer Abzinsungssatz ist bei der Ermittlung des Barwertes leistungsorientierter Verpflichtungen oder von Verpflichtungen für andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer entsprechend zu berücksichtigen; die Festlegung einer Zinssatzuntergrenze von Null ist nach Auffassung des FAB nicht zulässig.

### IAS 37, Rückstellungen

Gemäß IAS 37.45 f. ist eine Abzinsung des zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlichen Betrags vorzunehmen, um den Zeitwert des Geldes (*time value of money*) abzubilden, wenn der Diskontierungseffekt wesentlich ist. Der Zins soll einem (Vor-Steuer-)Satz entsprechen, der die aktuelle Marktbeurteilung des Zeitwertes des Geldes und die für die Verpflichtung spezifischen Risiken abbildet. Insbesondere aus der Formulierung des IAS 37.46, wonach Zahlungen zu einem späteren Zeitpunkt weniger belastend sein sollen als Zahlungen bald nach dem Bilanzstichtag, könnte geschlossen werden, dass der Zeitwert des Geldes nicht negativ sein kann.

Nach dieser Sichtweise wäre es folgerichtig, den Diskontierungszinssatz für Bilanzposten nach IAS 37 entsprechend bei einer Untergrenze von Null zu kappen.

Alternativ erscheint es jedoch angesichts der unklaren Konzeption der Regelung auch möglich, einen negativen Zinssatz anzuwenden, falls dieser sich aus der Anwendung von IAS 37.47 ergibt.

Die angewendete Bewertungsmethode sollte bei entsprechender Relevanz im Anhang dargestellt und stetig angewendet werden.

### VIDEO

Keine Lust zu lesen? Hier können Sie ein Video zu diesem Beitrag sehen!

### IFRS 16 Leases

Der Zinssatz für die Bewertung der *lease liability* soll nach IFRS 16 entweder dem dem Leasingverhältnis zugrunde liegenden Zinssatz entsprechen oder (wenn dieser nicht verfügbar ist) aus dem Grenzfremdkapitalzinssatz des Leasingnehmers für ein Darlehen mit ähnlicher Struktur und ähnlicher Besicherung abgeleitet werden. Da der Zinssatz demjenigen entsprechen soll, der für die Kalkulation des Leasingvertrags verwendet wird (IFRS 16.BC160) und im aktuellen Marktumfeld davon auszugehen ist, dass ein Leasinggeber grundsätzlich keinen negativen Zins akzeptieren wird, kann der für die Diskontierung herangezogene Zinssatz nicht negativ sein.

**Fazit:** Nach der hier vertretenen Auffassung kann der Zins für die Bewertung der *lease liability* aktuell nicht kleiner als null sein.

### IFRS 9 und 13: Beizulegender Zeitwert von Finanzinstrumenten

IFRS 9 verweist hinsichtlich der Ermittlung von Fair Values auf IFRS 13. Bereits im Januar 2015 hat das IFRS IC verlautbart, wie negative Zinsen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten berücksichtigt werden sollen.

**Fazit:** Der Zins für die Bewertung von Finanzinstrumenten im Scope des IFRS 9 ist konsistent aus Marktparametern abzuleiten und kann daher im aktuellen Marktumfeld auch unter null liegen.



### IAS 36: Wertminderungstest für nichtfinanzielle Vermögenswerte

Zur Durchführung des Wertminderungstests nach IAS 36 wird häufig die Discounted-Cashflow-Methode für die Ermittlung des Nutzungswertes, aber auch des beizulegenden Zeitwertes verwandt. Die Diskontierung der geschätzten zukünftigen Zahlungsströme erfolgt dabei unter Rückgriff auf den WACC (*weighted average cost of capital*), den kapitalstrukturgewichteten Eigen- und Fremdkapitalkosten. Der risikolose Zinssatz ist Ausgangspunkt für die Ermittlung der eingerechneten Eigenkapital-Rendite: Als Markt-

parameter wird er auch bei negativer Ausprägung in den WACC eingerechnet. Die Eigenkapitalrendite ergibt sich aus der Summe von (gegebenenfalls negativem) risikolosem Zinssatz und der mit dem Betafaktor gewichteten Marktrisikoprämie. Angesichts der aktuell am Kapitalmarkt beobachtbaren Renditen hat der Fachausschuss Unternehmensbewertung des IDW im Oktober 2019 beschlossen, seine Empfehlung für die Marktrisikoprämie vor persönlichen Steuern von fünf bis sieben Prozent auf sechs bis acht Prozent anzuheben. Die Eigenkapitalrendite wird damit im WACC

stets positiv sein. Die Fremdkapitalrendite kann für sich genommen bei erstklassigen Schuldnern negativ werden. Sie kann die positive Eigenkapitalrendite, die zudem bei zunehmender Verschuldung steigt, jedoch grundsätzlich nicht kompensieren, sodass der WACC in Summe positiv bleibt.

#### Ausblick

Die vorstehenden Ausführungen gelten vor dem Hintergrund des aktuellen Marktumfeldes. Bei Änderungen der Marktverhältnisse werden die Diskussionen erneut zu führen sein.

## Aktualisierte Kapitalkostenempfehlungen des FAUB

Der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des IDW hat seine Kapitalkostenempfehlungen vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung auf den Kapitalmärkten angepasst. Hintergrund ist die bislang einmalige Situation, „dass die Zinsstrukturkurve unter Verwendung der Svensson-Methode entsprechend der Methodik der Bundesbank mittelbar abgeleitet aus den Kupon-Renditen deutscher Staatsanleihen nahezu über die gesamte Laufzeit von 30 Jahren im negativen Bereich

verläuft“. Der auf der Grundlage für Zwecke der Unternehmensbewertung abgeleitete Schätzwert für den risikolosen Zinssatz liegt damit erstmals faktisch bei null Prozent; ein Absinken in den negativen Bereich wird in absehbarer Zeit für möglich gehalten.

Vor dem Hintergrund der Gesamtsmarktsituation, die insbesondere auch durch eine Zinsstrukturkurve im negativen Bereich geprägt ist, hat der FAUB in seiner Sitzung am 22. Oktober 2019 beschlossen,

seine Empfehlung für die Marktrisikoprämie vor persönlichen Steuern von fünf bis sieben Prozent auf sechs bis acht Prozent anzuheben. Damit hat sich der FAUB tendenziell am unteren Ende beobachtbarer Gesamtrenditen orientiert und möchte damit der Möglichkeit Rechnung tragen, dass diese im Zeitverlauf weiter leicht nachgeben könnten.

Weitere Informationen zum Entscheidungshintergrund finden Sie auf [der Homepage des IDW](#).

## ESMA gibt Prüfungsschwerpunkte für 2020 bekannt

Die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) hat am 22. Oktober 2019 die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte (European common enforcement priorities for 2019 annual financial reports) veröffentlicht. Die zusammen mit den europäischen nationalen Enforcern – wie der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) in Deutschland – identifizierten Themen der Finanzberichterstattung sollten die kapitalmarktorientierten Unternehmen und ihre Abschlussprüfer bei der Erstellung und Prüfung ihrer IFRS-Abschlüsse für 2019 besonders berücksichtigen.

Die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte für die IFRS-Abschlüsse 2019 sind:

1. Spezifische Aspekte aus der Anwendung des IFRS 16 *Leasingverhältnisse* angesichts der bestehenden Ermessensbehaftung, insbesondere bei der Bestimmung der Laufzeit und des Zinssatzes
2. Follow-up von spezifischen Aspekten aus der Anwendung der IFRS 9 *Finanzinstrumente* und IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden*

3. Spezifische Aspekte aus der Anwendung von IAS 12 *Ertragsteuern* unter Einbeziehung der Anwendung von IFRIC 23 *Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung*: Ein weiterer Schwerpunkt ist die Erfassung aktivischer latenter Steuern bei Verlustvorträgen.

Des Weiteren hebt die ESMA die Bedeutung von Anhangangaben zu Auswirkungen eines neuen Referenzzinssatzes auf den IFRS-Abschluss hervor und verweist diesbezüglich auf die neuesten Verlautbarungen des IASB (Amendments to IFRS 9 [and IAS 39]: Financial Instruments – Interest Rate Benchmark Reform).

Eine informative und ausgewogene Lageberichterstattung steht weiterhin im Fokus der ESMA. Relevante Aspekte sind:

- Angabe nichtfinanzieller Informationen mit Fokus auf Umwelt- und Klima-Aspekte sowie KPIs zu nichtfinanziellen Richtlinien unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit und Ausgewogenheit
- Spezifische Aspekte zu Alternative Performance Measures (APMs), insbesondere bei Änderungen von

- APMs im Zuge der Anwendung neuer Standards
- Angaben zu den Auswirkungen des Brexit

Schließlich erinnert die ESMA an die Verpflichtung zur Erstellung der Jahresfinanzberichte in einem einheitlichen europäischen elektronischen Format (European Single Electronic Format (ESEF) ab dem 1. Januar 2020 und verweist diesbezüglich auf die von ihr veröffentlichten [Anwendungshinweise](#).

Das Public Statement steht auf der [Internetseite der ESMA](#) zur Verfügung.

Nach der Veröffentlichung der nationalen Prüfungsschwerpunkte der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung am 18. November 2019 anlässlich der 11. Jahrestagung „Bilanzkontrolle und Abschlussprüfung“ werden wir Ihnen in der Dezember-Ausgabe der Accounting News die nationalen und internationalen Prüfungsschwerpunkte im Detail vorstellen.

TERMINE/  
VERANSTALTUNGSORTE**Seminar, 9.00–17.15 Uhr** \_\_\_\_\_**Mittwoch, 20. November 2019**in den Geschäftsräumen von  
KPMG, Hamburg

## IAS 12 Aufbauseminar 2019 – fit für steuerlich komplexe Herausforderungen

Die Anforderungen des IAS 12 sind komplex. Bilanzierer stehen vor der Herausforderung, steuerlich anspruchsvolle Strukturen IAS 12-konform abzubilden. Dafür braucht es prozessuale und IT-technische Kenntnisse, aber vor allem auch fachliches Know-how.

In unserem Seminar vermitteln versierte Praktiker, wie man komplexe Themen fokussiert erfasst und welche Vorgehensweisen den größten Erfolg versprechen.

Das Seminar eignet sich für Personen, die sich mit Tax Reporting befassen und mit den Grundlagen des IAS 12 bereits vertraut sind.

Die Themen umfassen unter anderem:

- Grundlagen – wesentliche Aspekte des IAS 12 – Ansatz und Bewertung aktiver latenter Steuern – Zwischenberichterstattung IAS 34
- Unsichere Steuerpositionen und IFRIC 23
- Latente Steuern auf Konzernsachverhalte
- Goodwill-Differenzen
- Outside Basis Differences
- Währungsumrechnung
- At Equity-Methode
- Latente Steuern auf Konsolidierungsbuchungen
- Erfahrungen aus der Praxis

**Zielgruppe**

Die Veranstaltung richtet sich an Leiter und Mitarbeiter der Steuerabteilung, des Rechnungswesens sowie an Steuerreferenten von Firmen, die nach IFRS bilanzieren.

**Ihre Ansprechpartnerin**

Angela Heinrich  
T 030 2068-1510  
[aheinrich@kpmg.com](mailto:aheinrich@kpmg.com)

**Teilnahmegebühr**

Die Teilnahmegebühr beträgt pro Person 500 Euro zzgl. USt.

**Anmeldung**

Bitte registrieren Sie sich bis eine Woche vor der jeweiligen Veranstaltung [online hier](#) oder senden Sie eine E-Mail an [Angela Heinrich](#).

Nach Erreichen der Mindestteilnehmerzahl erhalten Sie eine gesonderte Anmeldebestätigung. Die Rechnung für die kostenpflichtige Veranstaltung senden wir Ihnen nach der Veranstaltung zu.

## TERMINE/ VERANSTALTUNGSORTE

### Seminar, 11.00–17.45 Uhr \_\_\_\_\_

#### Montag, 18. November 2019

im KPMG Ignition Center,  
Prinzenstraße 23,  
30159 Hannover

#### Dienstag, 19. November 2019

im Maritim Hotel,  
Maritim-Platz 1,  
40474 Düsseldorf

#### Mittwoch, 20. November 2019

im Hotel Pullman Cologne,  
Helenenstraße 14, 50667 Köln

#### Donnerstag, 21. November 2019

im Le Méridien Grand Hotel,  
Bahnhofstraße 1–3,  
90402 Nürnberg

#### Mittwoch, 27. November 2019

in den Geschäftsräumen von  
KPMG, München

#### Donnerstag, 28. November 2019

im The Westin Leipzig,  
Gerberstraße 15, 04105 Leipzig

#### Dienstag, 3. Dezember 2019

im Hotel Pullman Schweizerhof,  
Budapester Straße 21,  
10787 Berlin

#### Dienstag, 3. Dezember 2019

in den Geschäftsräumen von  
KPMG, Stuttgart

#### Donnerstag, 5. Dezember 2019

in den Geschäftsräumen von  
KPMG, München

#### Mittwoch, 11. Dezember 2019

in den Geschäftsräumen von  
KPMG, Frankfurt am Main

#### Mittwoch, 18. Dezember 2019

im Empire Riverside Hotel,  
Bernhard-Nocht-Straße 97,  
20359 Hamburg

## IFRS Aktuell 2019

Feste Themen der diesjährigen Roadshow sind:

- Wichtigste Änderungen im HGB
- Fragen zur Bilanzierung von Forderungen und Verbindlichkeiten (IFRS 9/IFRS 15)
- IFRS 16 – ausgewählte Praxisfragenstellungen
- DPR-Update

Wir möchten Sie einladen, die Agenda aktiv mitzugestalten.

Themen zur Auswahl:

- IFRS 15 – ausgewählte Praxisfragenstellungen
- Auswirkungen von IFRS 15, 16 und 9 auf die Kapitalflussrechnung
- ESEF – aktueller Stand der Implementierung
- IBOR-Reform und die Effekte auf den IFRS-Konzernabschluss
- Abgrenzung IAS 28 zu IFRS 9 bei der Bilanzierung von Net Investments
- Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter

Details zu den einzelnen Veranstaltungsterminen und -orten finden Sie [hier](#).

### Zielgruppe

Das Seminar richtet sich an Geschäftsführer und Führungskräfte sowie an Mitarbeiter aus den Bereichen Finanzen, Controlling, Rechnungswesen und Investor Relations, die sich über die Neuregelungen und Änderungen der IFRS und deren Auswirkungen informieren wollen.

### Ihre Ansprechpartnerin

Angela Heinrich  
T 030 2068-1510  
[aheinrich@kpmg.com](mailto:aheinrich@kpmg.com)

### Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühr beträgt pro Person 150 Euro zzgl. USt.

### Anmeldung

Bitte registrieren Sie sich bis eine Woche vor der jeweiligen Veranstaltung [online hier](#) oder senden Sie eine E-Mail an [Angela Heinrich](#).

Eine gesonderte Anmeldebestätigung erhalten Sie per E-Mail. Die Rechnung für die kostenpflichtige Veranstaltung senden wir Ihnen nach der Veranstaltung zu.

Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie [hier](#). Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.



An dieser Stelle informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung.

#### Vor Kurzem in Fachzeitschriften erschienen:

##### Veröffentlichungen zu HGB und IFRS

<b>IFRS</b>	<b>Möglichkeiten und Grenzen der Aktivierung von Kosten im Zusammenhang mit Cloud Computing-(SaaS-) Arrangements nach IFRS:</b>	KoR 11/2019, 469–475	WP Dr. Hanne Böckem, WP Dr. Caroline Geuer
	<p>Vor dem Hintergrund zunehmender Bedeutung von Cloud-Computing-Arrangements in der Unternehmenspraxis stellt sich verstärkt die Frage, wie derartige Lösungen bilanziell und erfolgsrechnerisch abzubilden sind. Dies gilt nicht nur für die in der Cloud gehostete Software an sich, sondern auch für die zum Teil erheblichen Kosten zur Anpassung der jeweiligen Cloud-Lösung an das betriebliche Umfeld. Die Bilanzierung ist stark von der konkreten vertraglichen Gestaltung im Einzelfall getrieben, wobei die mögliche Bandbreite von der Aktivierung etwaig entstehender Kosten beim Cloud-Nutzer bis zur vollständigen Erfassung im Aufwand reicht. Innerhalb dieses Spannungsfeldes zeigt der Beitrag anhand ausgewählter Fallbeispiele IFRS-konforme Lösungen auf.</p>		

#### Veröffentlichungen aus dem internationalen KPMG-Netzwerk:

<b>IFRS 17</b>		
IFRS 17 proposals – Outreach feedback	Feedback from stakeholder outreach	
<b>Insights into IFRS</b>		
IBOR reform – First-phase amendments issued	Article about amendments to IFRS 9, IAS 39 and IFRS 7 issued by the International Accounting Standards Board (the Board)	

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

## REGION NORD



**Haiko Schmidt**  
T +49 40 32015-5688  
haikoschmidt@kpmg.com

## REGION OST



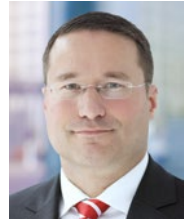
**Tobias Nohlen**  
T +49 30 2068-2362  
tnohlen@kpmg.com

## REGION WEST



**Ralf Pfennig**  
T +49 221 2073-5189  
ralfpfennig@kpmg.com

## REGION MITTE



**Manuel Rothenburger**  
T +49 69 9587-4789  
mrothenburger@kpmg.com

## REGION SÜDWEST

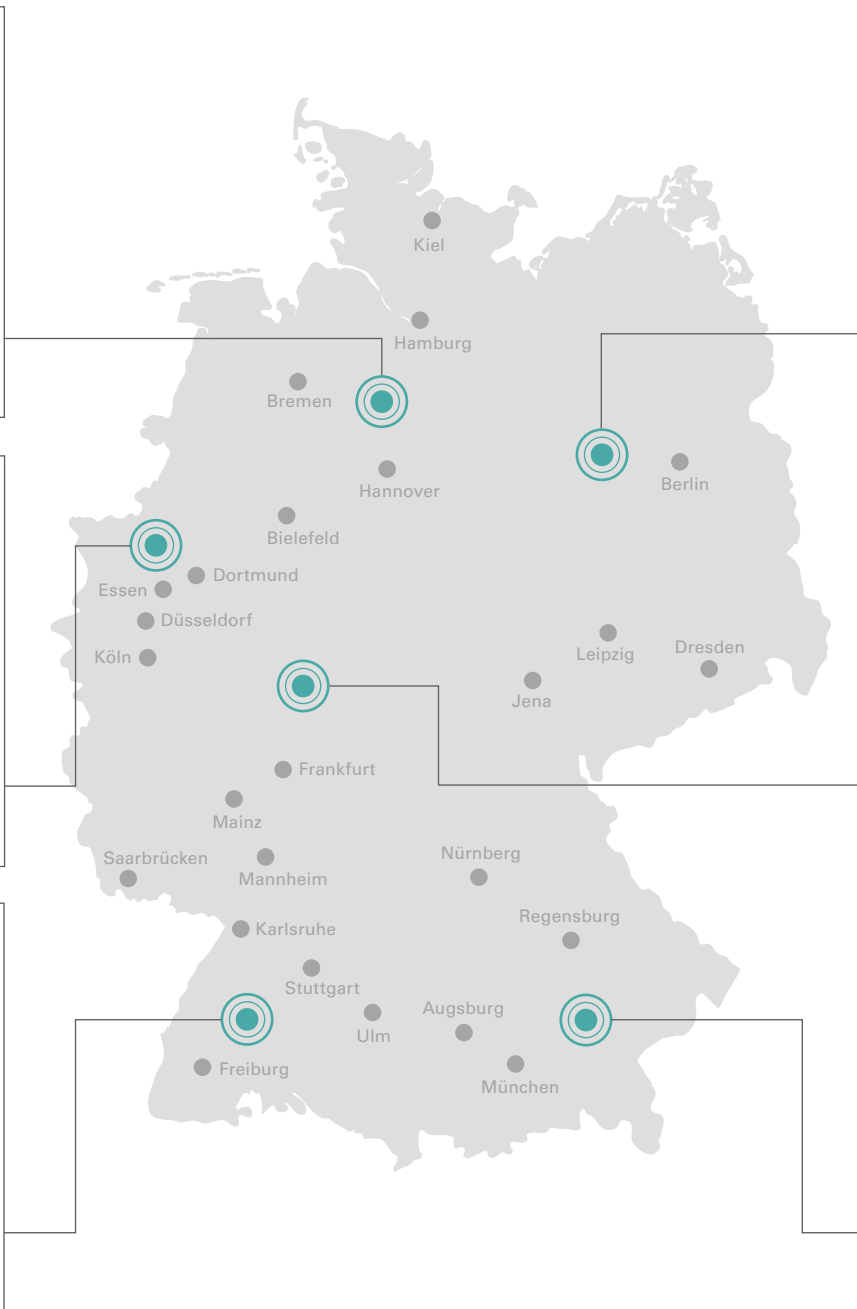


**Johann Schnabel**  
T +49 89 9282-4634  
jschnabel@kpmg.com

## REGION SÜD



**Dr. Markus Kreher**  
T +49 89 9282-4310  
markuskreher@kpmg.com



## DEPARTMENT OF PROFESSIONAL PRACTICE



**Christian Zeitler**  
T +49 30 2068-4711  
czeitler@kpmg.com



**Dr. Markus Fuchs**  
T +49 30 2068-2992  
markusfuchs@kpmg.com



**Wolfgang Laubach**  
T +49 30 2068-4663  
wlaubach@kpmg.com



**Dr. Hanne Böckem**  
T +49 30 2068-4829  
hboeckem@kpmg.com



**Timo Pütz**  
T +49 30 2068-3450  
tpuetz@kpmg.com



**Ingo Rahe**  
T +49 30 2068-4892  
irahe@kpmg.com

## Impressum

### Herausgeber

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Klingelhöferstraße 18  
10785 Berlin

### Redaktion

#### **Dr. Hanne Böckem (V. i. S. d. P.)**

Department of Professional Practice  
T +49 30 2068-4829

## Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“ von KPMG können Sie unter [www.kpmg.de/accountingnews](http://www.kpmg.de/accountingnews) herunterladen oder abonnieren. Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie kostenlos.

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2019 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.